



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



## **Zielvereinbarung**

zwischen dem

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Bayerischen Staatsministerium für**

**Familie, Arbeit und Soziales**

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**durch zugelassene kommunale Träger**

**in Bayern**

**im Jahr 2023**

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| I. Grundsätze.....   | 3 |
| II. Rahmenbedingungen .....  | 4 |
| III. Vereinbarungen.....   | 6 |
| § 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner .....                     | 6 |
| § 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen .....                | 6 |
| 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....                          | 6 |
| 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....             | 6 |
| 3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug..... | 7 |
| 4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....                        | 7 |
| § 3 Dialoge zur Zielerreichung.....                                  | 8 |

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)  
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem

Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2023 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt und dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden.

Schließlich müssen die Geflüchteten aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

## II. Rahmenbedingungen

### Bundesebene:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich zu Beginn des Jahres 2023 in einer günstigeren Ausgangslage als in der Herbstprojektion vom 12. Oktober 2022 erwartet; dennoch bestehen hohe Belastungen fort, u.a. durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine.

Für das Gesamtjahr 2023 erwartet die Bundesregierung gemäß der Jahresprojektion vom 25. Januar 2023 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. In der Herbstprojektion war sie noch von einem jahresdurchschnittlichen Rückgang um 0,4 % gegenüber 2022 ausgegangen.

Laut der Jahresprojektion soll die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2023 um rund 157.000 auf 45,726 Mio. ansteigen.

Die Bundesregierung rechnet für 2023 im Jahresdurchschnitt mit 2,483 Mio. Arbeitslosen. Im Vergleich zu 2022 ist das ein Anstieg um 65 Tsd. Personen. Die Arbeitslosenquote soll sich von 5,3 % in 2022 auf 5,4 % in 2023 vorübergehend leicht erhöhen.

### Landesebene:

Der Arbeitsmarkt präsentierte sich in Bayern im Jahr 2022 trotz der großen wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten weiterhin noch robust. Die Arbeitslosenquote für den Jahresdurchschnitt 2022 war aufgrund der Erholung von den Auswirkungen der Coronapandemie mit 3,1 % deutlich niedriger als im Jahr 2021 und lag weit unter dem Bundesdurchschnitt (5,4 %). Auch die ELB-Quote (vorläufig hochgerechnete Werte) war in Bayern mit 3,5 % die mit großem Abstand die niedrigste im Vergleich aller Bundesländer.

Für das Jahr 2023 rechnet das IAB in seiner Prognose vom 07. Oktober 2022 sowohl mit einem Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bayern gegenüber 2022 um + 0,8 Prozent als auch mit einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen im SGB II um + 0,9 Prozent und der Zahl der ELB um + 5,3 Prozent. Das IAB weist jedoch darauf hin, dass unter Beachtung der Prognoseintervalle auch in Bayern sowohl ein Abbau als auch ein Anstieg der Zahl der SGB II Arbeitslosen möglich ist.

Der Freistaat Bayern setzt Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ein, um u. a. durch Qualifizierung und Betreuung die Integration von SGB II-Leistungsbeziehenden in

den Arbeitsmarkt zu fördern. Dies gilt auch für die Integration von SGB II-Leistungsbeziehenden mit Fluchthintergrund. Darüberhinaus stellt der Freistaat Bayern auch diesem Ziel entsprechende Mittel des Bayerischen Arbeitsmarktfonds zur Verfügung.

Antragsteller sind in der Regel Bildungsträger, die Einbindung des örtlichen Jobcenters ist obligatorisch. Direkt als Antragstellende und Leistungserbringende beteiligen können sich Jobcenter an einem aus Mitteln des ESF+ in Bayern geförderten ganzheitlichen Coaching-Programm für Bedarfsgemeinschaften.

#### Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2023 sind folgende Ansätze im Gesamtbudget SGB II veranschlagt: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,4 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Weitere 100 Millionen Euro können im Rahmen einer Verstärkungsmöglichkeit aus dem Einzelplan 60 in Anspruch genommen werden, wenn Mehrbedarfe infolge des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine gedeckt werden müssen. Die Maßstäbe der Verteilung dieser Mittel sind noch zu bestimmen. Hinzu kommen 600 Mio. Euro über die fortgeführte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 gelten erhöhte Pauschalen für den PAT. Dies ermöglicht den Jobcentern, jährlich weitere Mittel in Höhe von rund 150 Millionen Euro über den PAT zu aktivieren.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2023 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 38,4 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 27,7 Mio. Euro

### III. Vereinbarungen

#### § 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Das StMAS schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

#### § 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

##### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der kommunalen Jobcenter des Freistaates Bayern im Durchschnitt um mindestens 0,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

### 3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der kommunalen Jobcenter des Freistaates Bayern gegenüber dem Vorjahr um mindestens 1,4 Prozent sinkt.

### 4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

- a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,
- b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf die folgenden gleichstellungspolitischen Ziele:

- a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden,
- b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich die Integrationsquote von Frauen der kommunalen Jobcenter des Freistaates Bayern im Durchschnitt im Vergleich zum Vorjahr erhöht und sich der Abstand zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Zur Erreichung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u. a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die kommunalen Jobcenter sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

### § 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2023 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten mit Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das StMAS übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Bayerische Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

.....  
Dr. Markus Gruber  
Ministerialdirektor

München, den 22.02.2023

Für das Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales

.....  
Leonie Gebers  
Staatssekretärin

Berlin, den 7.3.23